

Ergänzung zur Badeordnung für das Badehaus Sargfabrik – Stand 12.6.2020

1140 Wien, Goldschlagstr. 169

Die Badeordnung für das Badehaus Sargfabrik hängt in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung im Badehaus aus. Jedem Badeclubmitglied wurde ein persönliches Exemplar im Zug der Einschulung zum/zur Badegesell*in ausgehändigt.

Die Badeordnung gilt weiterhin, sie wird durch diese Ergänzung zur Badeordnung im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 entsprechend den Empfehlungen der Bundesregierung adaptiert bzw. ergänzt.

Diese ergänzenden Regelungen aufgrund der Covid-19-Pandemie gelten ab 15.6.2020 und solange sie nicht durch anders lautende interne Regelungen ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden bzw. durch behördliche Maßnahmen eingeschränkt werden. Für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen der Badeordnung und die ergänzenden Regelungen widersprechen, gelten die ergänzenden Regelungen.

Wir appellieren an die notwendige Mitarbeit der Badegäste bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Mindestabstandsregeln, Händehygiene, Beschränkungen von Personenanzahlen), um den Badebetrieb aufrecht halten zu können.

1. Covid-19 Grundregeln

a. Abstandsregel

Zu allen Badegästen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist im gesamten Badehaus ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten. Im Wasser ist auf einen Abstand von 1-2 m zu achten (kurzzeitige Unterschreitungen ausgenommen).

b. Händehygiene

Generell ist auf die Notwendigkeit häufigen und gründlichen Händewaschens und Händedesinfektion zu achten.

c. Kein Besuch bei Krankheitssymptomen.

Menschen mit Anzeichen eines Atemwegsinfekts dürfen das Badehaus nicht benützen!

2. Begrenzung der Personenzahlen

Bis auf weiteres gelten im Badehaus folgende Zugangsbeschränkungen:

- a. Badehaus insgesamt: max. 17 Personen
- b. Schwimmbecken: max. 4 Personen
- c. Whirlpool max. 4 Personen (pro Beckenseite nur 1 Massagedüse verwenden)
- d. Tepidarium: max. 2 Personen
- e. Badewannen: max. 1 Person pro Badewanne
- f. Sauna: max. 1 Person
- g. Liegen: zwischen den Liegen ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten
- h. Ausnahme: Für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gelten untereinander alle in Punkt 1.a und 2.b bis 2.g genannten Abstandsregeln und Beschränkungen der Personenzahlen nicht.

3. Terminreservierung - Beschränkte Nutzungsmöglichkeit des Badehauses - Fair Use

- a. Um die Zugangsbeschränkung zu organisieren, ist jeder Badehausbesuch vorab in einem Internetkalender einzutragen. Ab 15.6.2020 beträgt das Personenkontingent für Badeclubmitglieder 6 Personen und für Bewohner*innen der Sargfabrik 6 Personen.
- b. Jedes Badeclubmitglied kann (innerhalb des 6 Personen-Kontingents) einen Gast eintragen und mitbringen.
- c. Zusätzlich zu den o.g. max. 12 Personen darf eine Familie mit Kindern/Gruppe von Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben (bis zu 5 Personen) das Badehaus besuchen. Für Familien/Haushalte gibt es einen zusätzlichen Familien-/Haushalts-Kalender.
- d. Hinsichtlich Dauer und Häufigkeit des Badbesuchs wird an „Fair Use“ appelliert, um auch den anderen Badeclubmitgliedern Besuche zu ermöglichen. Von zu häufigem Badehausbesuch ist abzusehen und der Aufenthalt ist auf 1 bis 2 Stunden zu begrenzen. Für den Fall freier Kapazitäten, kann der Badehausaufenthalt verlängert werden (die Verlängerung ist in den Kalender einzutragen)
- e. Während der Babyschwimmkurse oder Vermietungen des Badehauses kann der Badbesuch für Badeclubmitglieder eingeschränkt werden.

4. Besondere Pflichten der Badegesell*innen

- a. Badegesell*innen haben durch ihre Einschulung (Badegesell*innen-Schwur) eine besondere Rolle im Badehaus Sargfabrik. Sie gehören als ehrenamtliche Mitglieder des Badeclubs zusammen mit den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zur Gruppe des geschulten Personals des Badehauses und übernehmen besondere Pflichten.
- b. Hygiene: Es ist generell vermehrt auf Hygiene zu achten. Badegesell*innen sind verpflichtet an der Sauberkeit und Hygiene des Badehauses mitzuwirken, z.B. ist die Sauna vor jeder Nutzung durch eine andere Person (einer Gruppe von Personen aus einem Haushalt) mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- c. Aufsicht: Badegesell*innen sind verpflichtet, ihre eigenen Gäste zu beaufsichtigen und für die Einhaltung der Regeln verantwortlich, andere Badegesell*innen sind bei der Beaufsichtigung zu unterstützen, potenzielle Konflikte nach Möglichkeit zu schlichten und unbeaufsichtigte Badegäste sowie grobe Regelverstöße dem diensthabenden Bademeister zu melden.
- d. Pflichten bei Notfällen: Bei Notfällen sind Badegesell*innen verpflichtet selbst zu helfen (ggf. erste Hilfe zu leisten), über das Notfalltelefon die Person in der Sargfabrik zu verständigen, die aktuell mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist. Je nach Lage ist ggf. zusätzlich über die amtlichen Notrufnummern Hilfe zu holen.